

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 197. Sitzung am 10. September 2018 in Düsseldorf

Reform Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Das Präsidium unterstreicht die Bereitschaft, die vom Land beabsichtigte KiBiz-Übergangsfinanzierung für das Kindergartenjahr 2019/2020 mit einem Finanzierungsvolumen von zusätzlich 450 Mio. Euro und einem kommunalen Anteil von insgesamt rund 80 Mio. Euro mitzutragen.

Es erwartet vom Land, dass zügig die inhaltlichen Vorstellungen für ein neues KiBiz präsentiert und die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgelegten Eckpunkte für eine Neuausrichtung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung hierbei maßgeblich berücksichtigt werden. Zur Ermöglichung der notwendigen Planungssicherheit ist für ein neues Gesetz eine Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr erforderlich, damit es im Anschluss an das Übergangsfinanzierungsjahr zum 01.08.2020 in Kraft treten kann.

Das Präsidium begrüßt die Absicht der Landesregierung, baldmöglichst einen Entwurf zur Novellierung des Kinderbildungsgesetzes vorzulegen. Gemeinsames Ziel muss es sein, die Auskömmlichkeit in der Finanzierung herzustellen und die Qualität der Betreuung zu verbessern.

Eine Entscheidung über eine kommunale finanzielle Beteiligung kann nur auf der Grundlage von plausiblen Zahlen des Landes erfolgen. Auskömmlichkeit und Qualität müssen dabei gemeinsam verhandelt werden.

Weiterhin plädiert das Präsidium für eine Synchronisierung der Zeitpläne des Guten-Kita-Gesetzes auf Bundesebene und der KiBiz-Novelle. Es bedarf einer inhaltlichen, finanziellen und zeitlichen Abstimmung mit der bundespolitischen Entwicklung.

Das Präsidium erwartet, dass im Rahmen einer KiBiz-Novelle die Rolle der kommunalen Jugendämter gestärkt wird. Um die Bedarfsdeckung im Bereich der Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung besser steuern zu können, ist die Höhe des Eigenanteils bei Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft angemessen zu reduzieren.

Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels bei erzieherischem Personal können die angestrebten qualitativen Verbesserungen nur stufenweise eingeführt werden. Das gilt insbesondere für die Realisierung des 2. Wertes laut Anlage zu § 19 KiBiz.

Reform Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Das Präsidium fordert den Landtag von NRW auf, noch im Jahr 2018 eine Reform des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zu beschließen. Zur Vorbereitung muss die Landesregierung rasch Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden führen. Mit dieser Reform muss die FlüAG-Pauschale an die Ergebnisse der abgeschlossenen Ist-Kosten-Erhebung angepasst werden. Außerdem muss die FlüAG-Pauschale auch für den Personenkreis der Geduldeten und der Ausreisepflichtigen bis zu ihrer tatsächlichen Ausreise bezahlt werden.

Gemäß der Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit der damaligen Landesregierung bzw. der sie tragenden Fraktionen von Dezember 2015 muss diese Reform rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt werden. Andernfalls drohen den kommunalen Haushalten Haushaltsdefizite in Milliardenhöhe.

Die teilweise Weiterleitung der Mittel der Integrationspauschale im Jahr 2018 kann nur ein Zwischenschritt sein. Das Präsidium fordert das Land auf, in Zukunft die Mittel in vollem Umfang an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

GFG 2019

1. Das Präsidium nimmt die gemeinsam mit dem Landkreistag NRW abgegebene Stellungnahme zu den Eckpunkten eines GFG 2019 vom 19. Juli 2018 zur Kenntnis.
2. Das Präsidium beauftragt die Geschäftsstelle, sich im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf eines GFG 2019 dafür einzusetzen, dass eine nur teilweise Umsetzung des sog. sofia-Gutachtens im Rahmen der Nebenansätze - wie in den Eckpunkten unter 2.3.1 A. c) bis f) vorgesehen - auch für den Hauptansatz und die Hauptansatzstaffel gelten muss.
3. Das Präsidium bekräftigt die Forderung, im kommunalen Finanzausgleich bei der Ermittlung der gemeindlichen Realsteuerkraft nicht einheitliche, sondern nach Gemeindegröße gestaffelte Hebesätze zugrunde zu legen, die den unterschiedlichen Einnahmepotentialen Rechnung tragen.

Reform des Kommunalverfassungsrechts

Das Präsidium begrüßt die Rückabwicklung der für das Jahr 2020 vorgesehenen Kreisordnungsreform, da es die Schaffung einer Beigeordneten-Struktur auch auf Kreisebene sowie eine Angleichung von Gemeindeordnung und Kreisordnung für nicht erforderlich ansieht.

Das Präsidium bekräftigt die Forderung, für die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende eine landesweit einheitliche Regelung zu schaffen, die den tatsächlichen Mehraufwand der Ausschussvorsitzenden möglichst wirklichkeitsnah abbildet. Dies könnte durch ein zusätzliches Sitzungsgeld im Sitzungsmonat gewährleistet werden.

Das Präsidium lehnt die Rückabwicklung der für die Zeit nach der Kommunalwahl 2020 vorgesehenen Anhebung der Mindestfraktionsgrößen ab. Vielmehr soll an der bereits verabschiedeten Regelung zur Anhebung der Mindestfraktionsgrößen festgehalten werden.

Weiterentwicklung der Städtebauförderung

Das Präsidium stellt fest, dass die von Bund und Land co-finanzierte Städtebauförderung das zentrale Instrument ist, um die städtebauliche Entwicklung und damit die Qualität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Arbeitsort zu erhalten und zu verbessern. Es begrüßt, dass die finanzielle Ausstattung ihrer Programme in den vergangenen Jahren auf hohem Niveau verstetigt worden ist.

Gleichwohl gab es bei den Programmen in den vergangenen Jahren eine Fehlentwicklung, die zu einem sukzessiven Aufbau von Ausgaberesten führte. Dies macht aus Sicht des Präsidiums eine Weiterentwicklung der Förderkonditionen sowie des Bewilligungs- und Abrechnungsverfahrens erforderlich, wie sie in den Studien des Difu-Instituts und der NRW.BANK herausgearbeitet worden sind.

Das Präsidium fordert daher die Landesregierung auf, den bereits zwischen Land und Kommunen eingeleiteten Prozess zur Verbesserung der Städtebauförderung weiter engagiert und ergebnisoffen zu unterstützen. Es verbindet damit die Erwartung, dass die im

StGB-„Positionspapier zur Städtebauförderung“ beschlossenen Anregungen sowie die gemeinsam von StGB NRW und Städtetag NRW erarbeiteten Vorschläge, die dem MHKBG mit Schreiben vom 17.07.2018 übermittelt wurden, berücksichtigt werden.

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Das Präsidium begrüßt, dass die Landesregierung ein Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) eingeleitet hat. Die mit den vorgeschlagenen Änderungen verfolgte Zielsetzung, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben, wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehenen Erleichterungen bei der Festsetzung von Bauflächen in kleinen Ortsteilen werden die Entwicklungschancen der ländlichen Regionen sowohl im Bereich des Wohnungsbaus als auch bei der Erweiterung von Gewerbebetrieben stärken.

Das Präsidium stellt fest, dass die Einführung eines planerischen Vorsorgeabstands für Windenergieanlagen von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten die kommunale Planungshoheit einschränkt und die Anforderungen an eine rechtssichere kommunale Abwägungsentscheidung erheblich erschwert. Das Präsidium fordert daher die Landesregierung auf, aus Gründen der Rechtssicherheit von einer landesplanerischen Abstandsregelung abzusehen.

Engagement-Strategie des Landes (Ehrenamt)

Das Präsidium unterstreicht die überragende Bedeutung ehrenamtlichen Engagements für die Gesellschaft. Das Ehrenamt ist untrennbar verbunden mit der Grundidee kommunaler Selbstverwaltung. Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger leisten auf vielen Ebenen wertvolle und unverzichtbare Beiträge für den Zusammenhalt in den Kommunen und für die Aufrechterhaltung von Angeboten, die lebenswerte Städte und Gemeinden erst ausmachen.

Deshalb begrüßt das Präsidium die breit angelegte Initiative des Landes zur Stärkung und Förderung von Ehrenamtlern und ehrenamtlichen Strukturen.

Neuregelung des Unterhaltsvorschlusses

Das Präsidium begrüßt, dass nach den aktuellen Vorstellungen des Ministeriums der Finanzen NRW der Übergabezeitpunkt für den Unterhaltsrückgriff bereits nach Erlass des Bewilligungsbescheides und der Auszahlung durch die UVG-Stelle erfolgen soll. Da auch hierdurch bei Kommunen immer noch ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbleibt, erwartet das Präsidium, dass den Kommunen von den Einnahmen des Rückgriffs des Landes ein Drittel zufließt.

Eine weiterhin bestehende Zuständigkeit der UVG-Stellen für Altfälle beim Rückgriff wird abgelehnt. Um die vom Land in Aussicht gestellte personelle Entlastung kurz- oder mittelfristig zu realisieren, ist ein Übergang dieser Fälle auf das Land unabdingbar. Da dies landesseitig wegen fehlender Personalressourcen nicht bis zum 01.07.2019 realisiert werden kann, ist es notwendig, den Zeitkorridor der Fallübernahmen mit dem Land zu verhandeln.

Verbesserung der Flächenentwicklung und des Wohnungsbaus

Das Präsidium stellt fest, dass die bestehenden Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Bauflächen und den Bau von bezahlbaren Wohnungen nicht ausreichen, um den großen Bedarf an Grundstücken und Wohnraum zügig zu erfüllen. Aus diesem Grund beschließt das Präsidium das Positionspapier „Kommunale Forderungen zur Verbesserung der Flächenentwicklung und des Wohnungsbaus“, in dem 20 Empfehlungen an den Bund und das Land NRW ausgesprochen werden.